**Leitfanden zur Änderung des Vornamens und Geschlechtseintrags an der Universität Münster**

Am 1. November 2024 tritt das neue [Selbstbestimmungsgesetz (SBGG)](https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/anmeldung-zur-aenderung-des-geschlechtseintrages-jetzt-moeglich-243056) in Kraft. Mit dem SBGG wird es für trans-, inter- und nichtbinäre Menschen einfacher, den Eintrag des eigenen Geschlechts und die dazu passenden Vornamen selbst zu bestimmen. Künftig kann jede Person, deren Geschlechtsidentität von ihrem Geschlechtseintrag im Personenstandsregister abweicht, mit einer „Erklärung mit Eigenversicherung“ gegenüber dem Standesamt bewirken, dass die Angabe zu ihrem Geschlecht und der Vorname in einem deutschen Personenstandseintrag geändert werden. Damit fallen sowohl das oft langwierige gerichtliche Verfahren als auch das Einholen von Sachverständigengutachten weg.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Selbstbestimmungsgesetzes passt die Universität Münster ihren Prozess der Namensänderung und Änderung des Geschlechtseintrags entsprechend an. Zur Umsetzung der Änderung des Vornamens und Angleichung des Geschlechtseintrags wird ab dem 1. November lediglich eines der aufgeführten Dokumente benötigt:

* Nachweis über die Erklärung beim Standesamt ODER
* Auszug aus dem Personenstandsregister ODER
* neu ausgestellter amtlicher Ausweis

**Studierende**   
Studierende können sich per Selbsterklärung mit einem formlosen Antrag auf Änderung des Vornamens und/oder Geschlechtseintrags per E-Mail oder auch persönlich an das Studierendensekretariat wenden. Eine Änderung des Vornamens kann auch direkt über den SelfService des Studierendenmanagements vorgenommen werden. Eine Änderung des Geschlechtseintrags ist über den SelfService nicht möglich.

**Mitarbeitende**Mitarbeitende können sich mit einem schriftlichen Antrag auf Änderung des Vornamens und/oder der Geschlechtszugehörigkeit an die zuständige Ansprechperson im Personaldezernat (Dez. 3) wenden. Der Antrag kann auch per E-Mail an personaldezernat@uni-muenster.de gerichtet werden. Eine Kopie des Nachweises über die Erklärung beim Standesamt ODER des Auszugs aus dem Personenstandsregister ODER des neu ausgestellten amtlichen Ausweises ist beizufügen. Der neu gewählte Vorname und/oder Geschlechtseintrag wird in alle Systeme eingetragen und an das LBV weitergeleitet. Vor einer Änderung des Namens- oder Geschlechtseintrags ausgestellte Zeugnisse oder Bescheinigungen werden auf Wunsch neu ausgestellt.

**Ausnahmefälle:**  
Studierende und Mitarbeitende, die eine Änderung des Vornamens und Geschlechtseintrags nicht mit einer Erklärung beim Standesamt bewirken können (z. B. Mitglieder der Universität, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, internationale Gastprofessor\*innen, Promovierende oder Studierende), können weiterhin unter Vorlage eines dgti-Ausweises die Änderung ihres Vornamens und Geschlechtseintrags bei der für sie zuständigen Abteilung beantragen. In Fällen, in denen eine Namensänderung in einer anderen Einrichtung erfolgt ist (z. B. bei internationalen Wissenschaftler:innen und Studierenden), ist die Vorlage eines Dokuments, aus dem die Änderung des Vornamens und Geschlechtseintrags hervorgeht, ausreichend.